

Druckluftbetriebene Eintreibgeräte (Druckluftnagler)

Von den für Baustellen zuständigen Arbeitsinspektoraten in Niederösterreich wurde eine in zeitlicher Hinsicht auffällige Häufung von Arbeitsunfällen mit druckluftbetriebenen Eintreibgeräten (Druckluftnagler) im Baunebengewerbe (Zimmerer, Dachdecker) beobachtet. Zumeist ereigneten sich diese Arbeitsunfälle bei Zimmererarbeiten im Arbeitsbereich auf der Dachfläche.

Die für diese Arbeitsvorgänge verwendeten Druckluftnagler besaßen als Auslösesystem lediglich eine Kontaktauslösung. Bei dieser handelt es sich um ein Auslöseverfahren, bei dem für jeden Eintreibvorgang Auslöser und Auslösesicherung betätigt werden müssen, wobei die Reihenfolge der Betätigung nicht vorgegeben ist. Für anschließende Eintreibvorgänge reicht es aus, wenn entweder der Auslöser betätigt bleibt und die Auslösesicherung betätigt wird, oder umgekehrt.

Im Zuge weiterer Recherchen konnte über die einzelnen Herstellerinnen/Hersteller bzw. Inverkehrbringerinnen/Inverkehrbringer dieser Druckluftnagler mit Kontaktauslösung, an Hand der Betriebsanleitung (Bedienungsanleitung), festgestellt werden, dass diese Geräte entsprechend der ÖNORM EN 792-13 (Ausgabe 01.01.2009) für bestimmte Anwendungen nicht benutzt werden dürfen.

Eintreibgeräte, die mit Kontaktauslösung oder Dauerauslösung mit Auslösesicherung ausgerüstet und mit dem Bildzeichen „Nicht von Gerüsten oder Leitern benutzen“ gekennzeichnet sind, dürfen z.B. nicht benutzt werden:

- wenn das Wechseln von einer Eintreibstelle zur anderen über Gerüste, Treppen, Leitern oder leiterähnliche Konstruktionen erfolgt,
- für das Schließen von Kisten oder Verschlagen,
- beim Anbringen von Transportsicherungen z.B. auf Fahrzeugen und Waggonen.



Auf diese Einschränkung wird von den Herstellerinnen/Herstellern bzw. Inverkehrbringerinnen/Inverkehrbringer in der Betriebsanleitung hingewiesen; solche Druckluftnagler sind auch entsprechend der ÖNORM EN 792-13 mit dem dazugehörigen Piktogramm „Nicht von Gerüsten oder Leitern benutzen“ im Griffbereich gekennzeichnet.

Gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2012 haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln die Betriebsanleitungen einzuhalten sind.

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ), Sektion IV Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAFJ **Stand:** April 2020